

**Vierte Änderungssatzung**  
**zur Hauptsatzung der Stadt Heinsberg vom .....**

Aufgrund des § 7 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Heinsberg in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Heinsberg vom 3. März 1988, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 10. Juli 2017, wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 3 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Dabei wird dem Antragsteller die Gelegenheit gegeben, sein Anliegen mündlich dem Ausschuss zu erläutern. Bei gemeinschaftlicher Antragstellung steht dieses Rederecht nur dem Erstunterzeichner bzw. einem gemeinschaftlich zu benennenden Wortführer zu. Die Redezeit wird auf längstens zehn Minuten beschränkt. Der Ausschuss überweist dann die Anregung oder Beschwerde an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.